

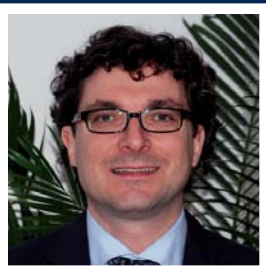
I
2011



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

I | 2011

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - IDW S 7 und BilMoG
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-4**
 - Steueridentifikationsnummer auch für Freistellungsaufträge erforderlich
 - EU-Kommission – Einführung der elektronischen Rechnungstellung bis 2020
 - Arbeitslosenversicherung für Selbstständige künftig weiter möglich – aber teurer
 - Selbstanzeige – Neuer Gesetzesentwurf
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 5**
 - Doppelte Haushaltsführung „im Hotel Mama“
 - Aussetzung von Versorgungsleistungen – Vorsicht bei Anpassungen!
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 6-8**
 - Lohnsteueränderungsrichtlinien in 2011
 - Unfallkosten bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer
 - Lohnsteuerermäßigungsverfahren
 - Änderung der Lohnsteuerkarte
 - Beginn und Ende des Dienstverhältnisses
 - Meldepflicht des Arbeitnehmers
 - Aufbewahrungspflichten
 - ELENA – Verpflichtender Datenabruf erst ab 2014
 - Vorsteuerabzug aus berichtigten Rechnungen

IN EIGENER SACHE

IDW S 7 und BilMoG

Hinter diesen Abkürzungen verbergen sich zwei Begriffe, mit denen wir uns als Steuerberater und Sie als Unternehmer im Jahr 2011 auseinandersetzen müssen.

BilMoG ist die Abkürzung für Bilanzmodernisierungsgesetz.

Dahinter verbirgt sich eine umfassende Reform des Handelsgesetzbuches (HGB), die verpflichtend für Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die ab dem 01.01.2010 beginnen, berücksichtigt werden muss.

Nach Meinung des Gesetzgebers war es dringend notwendig, die Vorschriften des HGB an die Regelwerke der internationalen Rechnungslegungsstandards anzupassen, um die Abschlüsse von deutschen Unternehmen mit ausländischen Unternehmen vergleichbar zu machen.

Mag diese Zielsetzung durchaus nachvollziehbar sein, treffen die Vorschriften aber alle Kaufleute im Sinne des HGB (somit eingetragene Kaufleute, GmbHs, GmbH & Co. KG, Aktiengesellschaften und OHG).

Während bislang in den meisten Fällen die sog. Einheitsbilanz erstellt werden konnte, d. h., dass Handels- und Steuerbilanz identisch waren, wird diese Einheitsbilanz in Zukunft, außer in seltenen Ausnahmefällen, nicht mehr möglich sein. In den meisten Fällen wird es notwendig sein, eine Handelsbilanz sowie eine Steuerbilanz oder eine sog. Übergangsrechnung von der Handelsbilanz zur steuerlichen Gewinnermittlung zu erstellen.

Wir werden bestrebt sein, den notwendigerweise anfallenden Mehraufwand für diese Tätigkeiten möglichst gering zu halten.

Hinter dem Kürzel IDW S 7 verbirgt sich eine Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ durch Wirtschaftsprüfer.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich diesen Grundsätzen angeschlossen und für den Berufsstand der steuerberatenden Berufe eine entsprechende Verlautbarung erlassen. Diese Verlautbarung verpflichtet uns, künftig Auftragsannahme und Auftragsdurchführung zu dokumentieren und entsprechend zu bescheinigen.

Auch bei der Umsetzung des IDW S 7 werden wir bestrebt sein, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Sie möglichst gering zu halten.

In steuerlicher Hinsicht ist im 1. Halbjahr 2011 eine Neuregelung der Vorschriften zur strafbefreienden Selbstanzeige zu erwarten. Über den Gesetzesentwurf berichten wir kurz auf Seite 4.



© aus "DER BETRIEB - Heft 25 vom 20.6.2008"

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Steueridentifikationsnummer auch für Freistellungsaufträge erforderlich

Ab dem 01.01.2011 neu erteilte oder geänderte Freistellungsaufträge bei Banken und Finanzdienstleistern sind nur wirksam, wenn sie die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers und ggf. auch die des Ehegatten enthalten.

Bestehende Freistellungsaufträge behalten bis Ende 2015 weiterhin ihre Gültigkeit; ab dem 01.01.2016 muss dann auch hierfür eine Identifikationsnummer vorliegen. Damit sollen die Finanzämter leichter kontrollieren können, ob Anleger mit mehreren Bankverbindungen insgesamt mehr als den Höchstbetrag des Sparer-Pauschbetrages in Anspruch nehmen.

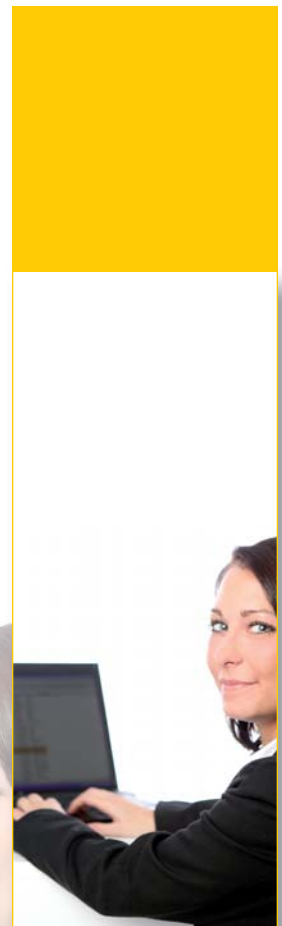
Die persönliche Steueridentifikationsnummer wurde in 2008 jedem Bürger durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) per Post zugeschickt. Anders als die Steu-

ernummer, behält die Identifikationsnummer – lebenslang – auch nach Umzügen oder Eheschließungen ihre Gültigkeit. Vielen Bürgern ist jedoch die eigene Steueridentifikationsnummer nicht mehr bekannt.

Die Steueridentifikationsnummer ist in der Regel auf dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich. Falls keine Steuererklärungen beim Finanzamt abgegeben wurden (z. B. bei Kindern) kann man die Nummer aus Datenschutzgründen allerdings nicht über das Finanzamt erfragen.

Die Identifikationsnummer wird nur vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Hierzu muss man sich schriftlich an das BZSt wenden.

Weitere Informationen hierzu unter:
www.identifikationsmerkmale.de.



EU-Kommission – Einführung der elektronischen Rechnungstellung bis 2020

Nach dem Willen der EU-Kommission soll die elektronische Rechnungslegung in Europa zur vorherrschenden Fakturierungsmethode werden.

Die Bereitstellung von Rechnungsdaten auf elektronischem Wege kann Unternehmen gewaltige Vorteile bieten:

Geringere Zahlungsverzögerungen, weniger Fehler sowie niedrigere Druck- und Portokosten.

Strukturierte elektronische Rech-

nungen erleichtern vor allem eine Integration der verschiedenen Prozesse vom Kauf bis zur Zahlung, so dass Rechnungen ohne manuellen Eingriff verschickt, empfangen und bearbeitet werden können. Gegenwärtig ist die Stellung elektronischer Rechnungen – insbesondere über die Grenzen hinweg und für KMU – häufig ein komplexer und kostenintensiver Vorgang.

Die Regelung der elektronischen Rechnungslegung ist in Europa nicht harmonisiert. Dadurch bleiben deren potenziellen Vorteile

weitgehend ungenutzt.

Es bleibt abzuwarten, wie die weitere Entwicklung von statten geht.

Aus der Erfahrung in Deutschland mit der Einführung von ELENA sowie der beabsichtigten sog. E-Bilanz, deren Einführung bereits wieder verschoben werden musste, muss davon ausgegangen werden, dass der Weg bis zur Einführung der flächenweiten elektronischen Rechnungstellung in Deutschland und über die Grenzen hinaus in der EU ein sehr langfristiges Vorhaben bleiben wird.

BETRIEBSFÜHRUNG

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige künftig weiter möglich – aber teurer

Seit 2006 besteht für Personen, die eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben, die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Diese ursprünglich bis zum 30.12.2010 befristete freiwillige Arbeitslosenversicherung wird mit einigen wichtigen Änderungen unbefristet fortgeführt.

Hauptvoraussetzung ist, dass die Personen vor Aufnahme der Selbstständigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate pflichtversichert waren bzw. unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld bezogen

haben. Der Antrag muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Selbstständigkeit bei der Arbeitsagentur gestellt werden. Der Beitrag beträgt ab 2011 monatlich 38,33 € (West) bzw. 33,60 € (Ost). Existenzgründer zahlen ab 2011 im ersten Gründungsjahr immer nur den halben Beitrag. Eine Kündigung der Arbeitslosenversicherung kann für Unternehmer, die ab Januar 2011 erstmals in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, erst nach 5 Jahren erfolgen.

Mehr Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de

SELBSTANZEIGE – NEUER GESETZESENTWURF

Vor dem Hintergrund der Auswertung der sog. Steuersünder-CDs im letzten Jahr ist die Diskussion um die steuerbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht neu entbrannt.

Nach Bekanntwerden des Ankaufs von „Steuersünder-CDs“ hatten viele Steuerpflichtige, die befürchteten, durch die Daten auf den CDs vom Fiskus entdeckt zu werden, beim Finanzamt Selbstanzeige mit steuerbefreiender Wirkung gestellt.

Dies hatte zwar zur Folge, dass die hinterzogenen und noch nicht entrichteten Steuern nachgezahlt werden mussten sowie entsprechende Verzugszinsen. Die Steuerpflichtigen kamen jedoch in den Genuss der Strafbefreiung, da sie dem Fiskus die Angaben gemacht hatten, bevor dieser im Einzelfall durch Auswertung der Daten eine Steuerhinterziehung

feststellen konnte. Da es bei anderen strafrechtlich relevanten Delikten die strafbefreiende Selbstanzeige nicht gibt und der Druck auf die Steuerhinterzieher wachsen soll, liegt ein Gesetzesentwurf mit einigen relevanten Änderungen vor, über den der Bundestag im I. Quartal 2011 entscheiden wird.

Geht der Gesetzesentwurf durch, wird künftig eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung nach Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung des Finanzamtes nicht mehr möglich sein.

Bisher war es auch nach Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung möglich, durch Selbstanzeige einer Bestrafung zu entgehen. Voraussetzung war, dass die Prüfung selbst tatsächlich noch nicht begonnen hatte. Weiterhin soll künftig die Straffreiheit nur eintreten, wenn die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Anga-

ben vollständig war. Eine Selbstanzeige, die nicht sämtliche hinterzogenen Steuern umfasst, ist künftig wirkungslos, wenn das Finanzamt im Nachhinein feststellt, dass auch die Angaben der Selbstanzeige nicht vollständig oder richtig waren. Sog. Teilselbstanzeigen sind somit künftig nicht mehr zulässig.

Während es Steuerpflichtigen bislang möglich war, auch nach Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung „die Karten auf den Tisch zu legen“, wird dies voraussichtlich künftig nicht mehr möglich sein. Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit, Selbstanzeige zu erstatten, überdacht werden.



Doppelte Haushaltsführung „im Hotel Mama“

Können Ledige Aufwendungen im Rahmen einer beruflich veranlasseten doppelten Haushaltsführung geltend machen, wenn sie an den Wochenenden regelmäßig in das elterliche Haus zurückkehren? Diese Frage befasst die Finanzgerichte immer wieder.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung auch in solchen Fällen möglich ist. Die Entscheidung muss jeweils im Einzelfall getroffen werden, wichtige Indizien sind z. B. die Art und Höhe der finanziellen Beteiligung des Ledigen an der Haushaltsführung. Weiterhin kommt es darauf an, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in den beiden Wohnungen aufhält und wie diese ausgestattet sind.

Erhebliches Gewicht hat ferner den Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen (Freunde, Aktivitäten in Vereinen etc.) bestehen.

Kommt der Richter zum Schluss, dass Mittelpunkt der Lebenssphäre weiterhin in der elterlichen Wohnung liegt, kann eine doppelte Haushaltsführung anerkannt werden.



Aussetzung von Versorgungsleistungen – VORSICHT BEI ANPASSUNGEN!

Bei der Übergabe von Betrieben oder Immobilienvermögen an die nachfolgende Generation behalten sich die Übergeber nicht selten Versorgungsleistungen vor. Diese Versorgungsleistungen können beim Übernehmer als Sonderausgaben abgezogen werden und sind vom Übernehmer zu versteuern.

Insgesamt ergibt sich auch vor dem Hintergrund der höheren steuerpflichtigen Einkünfte bei den Übernehmern, die den Betrieb fortführen, eine Steuerersparnis.

In der Regel sind derartige Verträge unter Bezugnahme auf die Änderbarkeit nach § 323 ZPO dahingehend abänderbar und zwar nach oben, wenn es die Bedürftigkeit des Übergebers erfordern sollte, sowie nach unten, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes durch die

Zahlung der Versorgungsleistungen gefährdet ist.

Der BFH hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden:

Die Versorgungsleistungen wurden eine zeitlang wie vertraglich vereinbart gezahlt. Anschließend wurde über einen Zeitraum von einem Jahr die Höhe der Versorgungsrente herabgesetzt und nach einem weiteren Jahr komplett ausgesetzt. Erst nach zwei Jahren setzte die Rentenzahlung wieder ein. Der BFH hat in diesem Fall entschieden, dass die Versorgungsrenten steuerlich auch in dem Zeitraum berücksichtigt werden können, in dem deren Höhe schwankt.

Wird die Zahlung jedoch komplett ausgesetzt, können später wieder aufgenommene Zahlungen nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem stellt der BFH fest, dass Änderungen in der Versorgungshöhe zwischen den Beteiligten schriftlich nieder-

gelegt werden müssen, ansonsten gilt der Vertrag als unüblich und wird vom Finanzamt nicht anerkannt.

Fazit:

Eine vollständige Aussetzung der Versorgungsleistungen sollte unbedingt vermieden werden. In den Fällen wirtschaftlicher Engpässe sollte auch ein Mindestbetrag der Versorgungsrenten geleistet werden. Die Vereinbarungen sind schriftlich zu dokumentieren.



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Lohnsteueränderungsrichtlinien in 2011

Die Lohnsteueränderungsrichtlinien in 2011 bringen für Abrechnungszeiträume ab Januar 2011 Änderungen, die wir Ihnen im Folgenden in Kürze aufzeigen möchten:

Unfallkosten bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer

Während bisher Unfallkosten, unabhängig vom Anlass des Unfalls, in die Gesamtkosten des Fahrzeuges einbezogen wurden, erfolgt ab 2011 eine individuelle Zuordnung der Aufwendungen. Dies bedeutet, dass zu unterscheiden ist, ob der Unfall auf einer Privatfahrt oder auf einer betrieblichen Fahrt passiert ist.

Verursacht der Arbeitnehmer einen Unfall auf einer Privatfahrt und verzichtet der Arbeitgeber auf entsprechenden Schadenersatz, liegt in Höhe des Verzichts ein zusätzlicher geldwerter Vorteil vor. Dieser Wert ist der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Ereignete sich der Unfall auf einer beruflichen Fahrt (einschl. der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), entfällt der Ansatz eines geldwerten Vorteils.

Dies gilt jedoch nicht bei einem vorsätzlich verschuldeten Unfall (z. B. Trunkenheitsfahrt). Unfallkosten, bis zur Höhe von 1.000,00 € je Schaden können wie bisher

in die Gesamtkosten einbezogen werden unabhängig davon, ob sich der Unfall bei einer Privatfahrt oder einer betrieblichen Fahrt ereignet hat.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer verursacht mit dem Firmenfahrzeug einen Unfall auf einer Privatfahrt. Auf Grund einer Selbstbeteiligung erstattet die Versicherung dem Arbeitgeber von den Kosten für die Fahrzeugreparatur in Höhe von 1.650,00 € lediglich einen Betrag in Höhe von 1.000,00 €. Der Arbeitgeber verzichtet auf den Schadenersatz des Arbeitnehmers.

Lösung:

Grundsätzlich liegt in Höhe von 650,00 € steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor, der zusätzlich zur 1 %-Methode zu berücksichtigen wäre. Da der Betrag jedoch die Grenze von 1.000,00 € nicht überschreitet, kann auf den Ansatz des geldwerten Vorteils verzichtet werden.



Lohnsteuerermäßigungsverfahren:

Der auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Freibetrag gilt automatisch auch für das Jahr 2011. Daher sollte geprüft werden, ob der eingetragene Freibetrag tatsächlich noch zutreffend ist, ansonsten erwarten den Arbeitnehmer zwangsläufig Nachzahlungen. Wird erstmalig im Jahr 2011 ein Antrag gestellt, erfolgt die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 2010 mit Wirkung für das Jahr 2011.

Änderung der Lohnsteuerkarte

Ab 01.01.2011 ist für Änderungen der Lohnsteuerkarte das jeweilige zuständige Wohnsitzfinanzamt zuständig, die Gemeinden werden hierfür nicht mehr tätig.

Eine entsprechende Änderung (z. B. der Steuerklasse) muss nunmehr beim Fi-

nanzamt beantragt werden. Hierzu ist – wie bisher – die Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber anzufordern und mit dem Antrag beim Finanzamt einzureichen.

Im Anschluss an die Eintragung der Änderung ist die Lohnsteuerkarte wieder dem Arbeitgeber vorzu-

legen. Ab 2012 übermitteln die Finanzbehörden die geänderten Daten dem Bundeszentralamt für Steuern.

Der Arbeitgeber kann diese Daten dann abrufen und beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen, ab 2012 entfällt die Lohnsteuerkarte ganz.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

Wechselt der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres 2011 den Arbeitgeber, hat der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Auch hat er weiterhin die Lohnsteuerbescheinigung elektronisch zu übermitteln und dem Arbeitnehmer in Papierform auszustellen.

Beginnt der Arbeitnehmer im Jahr 2011 erstmalig ein Dienstverhältnis (z. B. nach Beendigung des Studiums), muss er beim Wohnsitzfinanzamt die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung beantragen und nach Erhalt dem Arbeitgeber aushändigen.

Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 verlo-

ren gegangen ist, oder vom Arbeitgeber versehentlich vernichtet wurde.

Auszubildende:

Für ledige Auszubildende gilt ab 2011 eine Sonderregelung. Hier kann der Arbeitgeber unterstellen, dass für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse I zu berücksichtigen ist. Der Arbeitnehmer muss hierzu lediglich seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie ggf. seine Religionszugehörigkeit angeben. Das Verfahren gilt nur,

- sofern, es sich um das I. Dienstverhältnis handelt,
- und die Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse (z. B. III) nicht vorliegen.

Ansonsten müssen auch die Auszubildenden eine Ersatzbescheinigung auf amtlichem Formular beim Finanzamt beantragen.



MELDEPFLICHT DES ARBEITNEHMERS

Der Arbeitnehmer muss folgende Änderungen der Besteuerungsmerkmale beim Finanzamt anzeigen:

- Änderungen der Steuerklasse, sofern die Eintragungen zu seinen Gunsten abweichen,
- die Zahl der Kinderfreibeträge weicht im Vergleich zum Jahr 2010 ab,
- die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende entfallen (z. B. bei Begründung einer Haushaltsgemeinschaft)

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Unsere Mandanteninformation 4.2010 enthielt eine Liste von Unterlagen, die mit Ablauf des 31.12.2010 vernichtet werden können, da die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Häufig wird angefragt, ob auch für private Unterlagen z. B. Belege zu Zins- oder Mieteinnahmen, Sonderausgaben etc. eine Aufbewahrungspflicht zu beachten ist.

Diese Unterlagen unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht, d. h. sobald für das jeweilige Jahr die endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist, sollten die Belege aufbewahrt

werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt. „Offen ist“ eine Veranlagung, wenn diese unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt ist.

Eine Aufbewahrungspflicht für Nichtunternehmer gibt es lediglich für Rechnungen über steuerpflichtige Werklieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. In diesem Fall müssen die Rechnungen zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Schluss

des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Unterlagen im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften unterliegen nur der Aufbewahrungspflicht, wenn die Einkünfte mehr als 500.000,00 € im Kalenderjahr betragen.

Diese Aufbewahrungsverpflichtung gilt ab dem Jahr 2010, falls die Einkünfte im Jahr 2009 den Betrag von 500.000,00 € überschritten haben.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

ELENA – Verpflichtender Datenabruf erst ab 2014

Die 2. Phase des Projektes ELENA, der verpflichtende Abruf der Daten, der ursprünglich zum 01.01.2012 beginnen sollte, wird erst zum 01.01.2014 eingeführt.

Die Testphase von ELENA wird somit um zwei Jahre verlängert. Hintergrund dieser Verschiebung ist ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass ELENA teurer als angenommen werden wird und den Mittelstand belasten würde.

Weiterhin sind jedoch die Gehaltsdaten der Mitarbeiter vom Arbeitgeber jeden Monat elektronisch an die zentrale Speicherstelle der Deutschen Rentenversicherung zu senden.

Fazit:

Mehrverwaltungsaufwand für Arbeitgeber bei Ungewissheit, ob das Projekt ELENA jemals zum Tragen kommt.



Vorsteuerabzug aus berichtigten Rechnungen

Nach der derzeit geltenden Verwaltungsauffassung kann der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, zu welchem dem Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung im Original vorliegt.

Nicht selten passiert es, dass Rechnungen, die nicht sämtliche Vorgaben für einen zulässigen Vorsteuerabzug enthalten, zu einem späteren Zeitpunkt vom Aussteller berichtigt werden. Der Vorsteuerabzug ist erst in dem Voranmeldungszeitraum möglich, in dem die Rechnung mit sämtlichen notwendigen Angaben vorliegt.

Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt, zu dem erstmalig ein Vorsteuerabzug hätte vorgenommen werden können, tritt bei einer Berichtigung oder Ergänzung einer fehlerhaften oder unvollständigen Rechnung nicht ein.

In der Praxis kommt es in diesen Fällen für den Rechnungsempfänger zu einem Zinsverlust, da das Finanzamt

für den Zeitraum des unberechtigt in Anspruch genommenen Vorsteuerabzuges Zinsen erhebt.

Der EuGH hat in einem Urteil jedoch entschieden, dass der ursprüngliche Vorsteuerabzug erhalten bleiben kann, wenn dem Finanzamt eine ordnungsgemäße, richtige Rechnung vorgelegt werden kann.

Ob Deutschland an der bisherigen Verwaltungsansicht festhält, bleibt abzuwarten.



IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grißhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

630 Stück | Februar 2011

Bildquellen:

S. 2: aboutpixel.de / notizen 08 © Bernd Boscolo

S. 3: aboutpixel.de /
Geschäftsfrau 5 © Konstantin Gastmann

S. 4 oben: aboutpixel.de /
Verblaßte Hoffnungen © Sebastian Engel

S. 4 unten: aboutpixel.de / Steuersünder © Daniel Werner

S. 5 oben: aboutpixel.de / Küchenchefin © Rainer Sturm

S. 5 unten: aboutpixel.de /
Kugelschreiber © Alexander Kreher

S. 6: aboutpixel.de Absichern © Sebastian Drolshagen

S. 7: ingram / ultimate business collection

S. 8 oben: ingram / ultimate business collection

S. 8 unten: aboutpixel.de /
bunter Abakus © Christoph Ruhland